

Satzung

des

Feuerwehrverein

Freiwillige Feuerwehr Gehren e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Freiwillige Feuerwehr Gehren e.V..
- 1.2. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung der Angehörigen der Feuerwehr Gehren.
- 1.3. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein und eine juristische Person und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder parteipolitisch noch religiös und verhält sich tarifrechtlich neutral. Die Mitglieder bekennen sich zur Verfassung des Landes Brandenburg.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Vereines

- 2.1. Der Sitz des Vereines ist in 15926 Heideblick OT Gehren.
- 2.2. Gerichtsstand ist Lübben (Spreewald).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines

Zweck und Aufgaben des Vereines ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens.

Insbesondere obliegt dem Verein:

- die Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr und Ihrer Mitglieder, die Unterstützung bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben,
- der Einsatz für die Gewährleistung des Brandschutzes in der Gemeinde sowie in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
- die Vertretung der Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine Nachteile entstehen,
- die Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Zusammenhaltens sowie der Tradition der Feuerwehr,

- die Förderung der Jugendarbeit und der Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehr sowie die Unterstützung der Mitarbeit von Frauen im Brandschutzwesen,
- die Unterstützung der Feuerwehr auf dienstorganisatorischem, kulturellem, musikalischem, sportlichem und feuerwehr-historischem Gebiet,
- die Gestaltung einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren,
- die Mitwirkung bei der Förderung der Aus – und Weiterbildung in der Feuerwehr.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereines

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Der Verein fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines zuwiderlaufen, begünstigt werden.
- 4.6. Der Name des Vereines darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder in Firmennamen noch zu Zwecken der Werbung verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- 5.1. Der Verein besteht aus:
 - 5.1.1 **aktiven Mitgliedern** der Freiwilligen Feuerwehr Gehen;
 - 5.1.2 **übrigen Mitgliedern.**
Das sind Personen, die keinen aktiven Dienst in der FFW leisten, jedoch ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

5.1.3 **Ehrenmitglieder des Vereins**

Die Auszeichnung Ehrenmitglied kann durch den Verein verliehen werden, wenn das zu ehrende Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb einer über mindestens 20- jährigen Vereinszugehörigkeit sich besondere Verdienste im Verein bzw. im Feuerwehrwesen erworben hat.

Das Ehrenmitglied ist von der Mitgliedsbeitragszahlung an den Verein freigestellt, bleibt aber Mitglied des Feuerwehrvereins Freiwillige Feuerwehr Gehren e.V. im Sinne des § 5 (Mitgliedschaft) und des § 6 (Rechte und Pflichten) der Satzung des Vereins.

Die Form der Würdigung erfolgt durch Verleihung einer Urkunde sowie einer Ehrennadel.

5.1.4 **auswärtigen Mitgliedern**

Hierzu gehören Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Territoriums der Gemeinde Gehren haben, sich aber durch ihr Engagement und ihre Kameradschaft dem Feuerwehrverein Gehren besonders verbunden fühlen.

5.1.5 **fördernden Mitgliedern**

Als fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften in den Verein aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.1.6 Für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung.

5.2 Beginn der Mitgliedschaft:

5.2.1 Die Mitglieder zu 5.1.1; 5.1.2.; 5.1.4. erklären ihren Beitritt – bei gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung – schriftlich gegenüber dem Vorstand. Sie beginnt mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme wird dem neuen Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.

5.2.2 Für die Mitgliedschaft ist die Staatsbürgerschaft des Bewerbers ohne Bedeutung.

Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft sowie zum fördernden Mitglied bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die Mitglieder des Vereins. Die Vorschläge sind bis 7 Tage

vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

5.2.3 Die dem Verein bekannt gewordenen persönlichen Daten der Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein:
Die Mitgliedschaft endet durch:

5.3.1 **persönlichen Austritt**

Will ein Mitglied den Verein verlassen, so kann es den Rücktritt sowohl schriftlich als auch mündlich vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklären. Die Austrittserklärung bedarf keiner Begründung. Bei persönlichem Austritt besteht kein Anspruch auf Erstattung im Voraus entrichteter Beiträge. Bei evtl. Beitragsrückständen entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise.

5.3.2 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder bei Straffälligkeit rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei Streitigkeiten ist nach Anhörung des Betroffenen die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung bindend. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.

5.3.3 den **Tod**

5.3.4 **Auflösung des Vereines** gem. § 12 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder des Vereines haben das Recht:

- am Vereinsleben teilzunehmen und im Rahmen der Mitgliederversammlung an Entscheidungen mitzuwirken, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
- selbst für die Wahl in die Vereinsorgane in der Mitgliederversammlung zu kandidieren.

- 6.2. Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht:
- die Vereinssatzung anzuerkennen,
 - sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereines und der Feuerwehr insgesamt nicht geschädigt wird.
 - die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Kassenordnung des Vereines pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereines

- 7.1. Das höchste Organ des Vereines ist die **Mitgliederversammlung**. Sie tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Vereinsmitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden benachrichtigt wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Grundsatzfragen. Sie bestätigt den Rahmenarbeitsplan des Vorstandes sowie dessen jährlichen Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht der Kassenprüfungskommission.
- 7.1.1. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. In besonderen Fällen kann die geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 7.1.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.1.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
- 7.2. Der **Vorstand** leitet den Verein auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung bestätigten Rahmenplanes. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 7.2.1. Die Vorstandssitzungen sind mindestens einmal vierteljährlich durchzuführen. Verantwortlich ist der Vorsitzende. Über die Ergebnisse der Beratungen sind die Mitglieder angemessen zu informieren.

7.2.2. Zum Vorstand gehören:

Die gewählten Mitglieder:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretene Vorsitzende,
- der Kassierer,
- der Schriftführer.

Die berufenen Mitglieder:

- der Wehrführer,
- der stellvertretene Wehrführer,
- der Jugendfeuerwehrwart.

7.3. Der **Vorsitzende** und der **Stellvertretene Vorsitzende** sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein sowohl in gerichtlichen wie auch in außergerichtlichen Angelegenheiten.

7.4. Der **Kassierer** führt die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereines im Rahmen der Kassenordnung. Bei Verstößen des Vorstandes gegen die Kassenordnung informiert er unverzüglich die Kassenprüfungskommission.

7.5. Der **Schriftführer** ist zur Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und allen Vorstandssitzungen verpflichtet.

7.5.1. Den Reinschriften sind die Urschriften beizufügen. Protokolle besitzen Dokumentencharakter und sind auf Wunsch einzelner Mitglieder zur Einsicht vorzulegen.

7.6. Der **Kassenprüfungskommission** gehören drei Vereinsmitglieder an. Sie überprüft die ordentliche Führung der Kassen- und Bankgeschäfte und kontrolliert alle Zahlungsvorgänge in Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit im Rahmen der Kassenordnung.

7.6.1. Sie ist für die Vorlage und Erläuterung des jährlichen Kassenberichtes in der Mitgliederversammlung verantwortlich.

7.6.2. Nach Prüfung der Jahresabschlussunterlagen schlägt die Kassenprüfungskommission der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

7.6.3. Der Vorstand darf der Kassenprüfungskommission keine Weisungen erteilen.

§ 8 Wahlen der Organe

- 8.1. Der Vorstand und die Kassenprüfungskommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 4 Jahre. Die Kassenprüfungskommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission werden einzeln und in offener Abstimmung gewählt. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig.
Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit die geheime Wahl beschließen.
- 8.2. Treten mehrere Bewerber für eine Funktion an, erfolgt die Wahl geheim unter Abgabe von Stimmzetteln.
Gewählt ist der, der 51 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit von 51 %, wird ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich.
- 8.3. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereines. Das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen haben alle Vereinsmitglieder. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder soweit sie älter als 18 Jahre sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören.

§ 9 Finanzen

- 9.1. Der Verein wird finanziert aus:
- **Beiträgen der Mitglieder.** Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Den Mitgliedern sind die Beträge zu quittieren.
 - **Freiwilligen Zuwendungen** von Einzelpersonen und Firmen (Sponsoren). Hierbei kann es sich sowohl um finanzielle als auch um materielle Leistungen handeln.
 - **Öffentlichen Zuschüssen** der Gemeinde, des Kreises und dergleichen.
 - **Prämien** für Feuerwehrkollektive, soweit sie aus Feuerwehr-sportlichen Vergleichen oder besonderen Auszeichnungen kommen.
- 9.2. Über den Erhalt und die Verwendung der finanziellen Mittel ist Buch zu führen. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung die **Kassenordnung.**

9.3. Dabei sind die Grundsätze des § 4 dieser Satzung einzuhalten.

§ 10 Vereinsfahne

10.1. Der Verein führt die am 22. Juni 1996 geweihte Vereinsfahne.

10.2. Zu welchen Anlässen die Vereinsfahne in der Öffentlichkeit mitgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen

11.1. Für besondere Leistungen im Feuerwehrwesen können Mitglieder des Vereines zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.
Das Vorschlagsrecht haben sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand.
Geldaufwendungen aus Mitteln des Vereines sind hierfür nicht zulässig.

11.2. Zum 30., 40., 50., und 60. Geburtstag- ab 65. jeweils nach weiteren 5 Jahren erhalten die Mitglieder Aufmerksamkeiten, die in der Regel von Vorstandsmitgliedern überreicht werden. Jubiläen, sowie die Höhe der Aufwendungen, sind in der Kassenordnung geregelt.

11.3. Im Todesfalle eines Mitgliedes übernehmen – in Abstimmung mit den Hinterbliebenen – Kameraden des Vereines die Ehrenwache und das Zu-Grabe-Tragen. Von mindestens einem Vorstandsmitglied wird im Namen des Vereines ein Kranz- bzw. Blumengebinde niedergelegt.

§ 12 Auflösung des Vereines

12.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

12.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden kann. In der zweiten Einladung ist auf diese Verfahrensweise besonders hinzuweisen.

12.3. Für den Fall der Auflösung oder Wegfalls wird das Vereinsvermögen nach Prüfung durch das Finanzamt der Gemeinde Heideblick unter der Bedingung übereignet, es zur Deckung von Belangen der Freiwilligen Feuerwehr im OT Gehren zu verwenden.

§ 13 Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel- Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung ebenfalls notwendig.

Die Satzung vom 08. Februar 2013 wird mit Annahme dieser Neufassung außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.